

**Verkündungsblatt der Fachhochschule  
Erfurt  
Nummer 9  
Sommersemester 2007**

## Aus dem Inhalt

Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt-----	384
Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt-----	392
Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt -----	402
Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt-----	410
Ordnung zur Fremdsprachenausbildung und zur Teilnahme an Prüfungen am Sprachenzentrum der Fachhochschule Erfurt -----	423
Impressum-----	428

## **Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Allgemeine Gebührenordnung. Das Rektorat der Fachhochschule Erfurt hat am 06.03.2007 die Allgemeine Gebührenordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18.05.2007, Az.: 41-436/115-175, die Allgemeine Gebührenordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag

§ 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

§ 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge

§ 5 Gebühren für weiterbildende Studien

§ 6 Prüfungsgebühren, Bewerbungsgebühren

§ 7 Gasthörergebühren

§ 8 Gebühren für das Seniorenstudium

§ 9 Gebühren für Studienmaterialien

§ 10 Gebühren für Auslagen und sonstige öffentliche Leistungen

§ 11 Säumnisgebühren

§ 12 Fälligkeiten

§ 13 Gleichstellung

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Gebührenverzeichnis

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Verwaltungskostenbeitrag (§ 2);
2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung, sofern nicht Gebührenfreiheit nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ThürHGEG besteht (§ 3);
3. Gebühren für postgraduale Studiengänge (§ 4);
4. Gebühren für weiterbildende Studien (§ 5);
5. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 6);
6. Gasthörergebühren (§ 7);
7. Gebühren für das Seniorenstudium (§ 8);
8. Gebühren für Studienmaterialien (§ 9);
9. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (§ 10) und
10. Säumnisgebühren (§ 11).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Fachhochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen.

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

## **§ 2 Verwaltungskostenbeitrag**

(1) Die Fachhochschule Erfurt erhebt insbesondere für die Verwaltungsleistungen in Zusammenhang mit der

1. Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation und Hochschulzulassung;
2. Allgemeinen Studienberatung;
3. Leistung der Auslandsämter sowie
4. der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben

einen Verwaltungskostenbeitrag gemäß Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) für jedes Semester.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

(3) Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist

der Beitrag nach Absatz 1 nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der Studierende als Haupthörer immatrikuliert hat.

(4) Der Beitrag kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Studierende binnen einen Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

### **§ 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung**

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 5 Absatz 1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 ThürHGEG die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Absatz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Erfurt innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung bzw. des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

### **§ 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge**

Studierende in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 44 Absatz 3 Satz 1 ThürHG sind, haben Gebühren gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

### **§ 5 Gebühren für weiterbildende Studien**

(1) Weiterbildende Studien im Sinne des § 51 ThürHG sind gemäß § 7 Absatz 2 ThürHGEG gebühren- und entgeltpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen. Sie muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken. Diese Kosten sind insbesondere Vorlaufkosten, Dozentenkosten, Kosten für studentische Hilfskräfte, Kosten für Lehrmaterialien, Unterlagen und Technik, Raumkosten, Kosten für Dienste Dritter, Verpflegungskosten, Overheadkosten und sonstige Gebühren und Beiträge.

(2) Die Entrichtung der Gebühren und Entgelte hat zu dem in dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu erfolgen. Die Gebühren für belegte Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(3) Eine Rücknahme der Bewerbung für das weiterbildende Studium kann kostenfrei nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. Dieser Termin wird rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form bekanntgegeben.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule Erfurt werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Eine Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden nach dem in Absatz 3 erwähnten Termin und vor dem Ende des weiterbildenden Studiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann. In diesem Fall werden auf schriftlichen Antrag des Studierenden nach Prüfung und Genehmigung durch die Fachhochschule Erfurt dem Antragsteller bis zu 40% der noch fälligen Gebühr erlassen.

### **§ 6 Prüfungsgebühren, Bewerbungsgebühren**

(1) Für Prüfungen im Sinne von § 8 ThürHGEG werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Gebühren erhoben.

(2) Für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG und Externenprüfungen nach § 48 Absatz 11 ThürHG haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 4.1-4.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(3) Die Fachhochschule erhebt für die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 62 ThürHG, soweit ein Auswahlgespräch oder eine Leistungserhebung in schriftlicher oder künstlerischer Form durchgeführt wurde, eine Gebühr gemäß Nr. 4.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(4) Für die Abnahme von Spracheingangsprüfungen haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 4.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(5) Für die Abnahme von Sprachstufenprüfungen haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 4.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

### **§ 7 Gasthöreergebühren**

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Erfurt Gebühren gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

### **§ 8 Gebühren für das Seniorenstudium**

Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, entrichten eine Gebühr gemäß Nr. 6

des Gebührenverzeichnisses (Anlage), sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 5 ThürHGEG in Verbindung mit § 3 unterliegen.

### **§ 9 Gebühren für Studienmaterialien**

Die Fachhochschule erhebt für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren innerhalb des nach Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgelegten Rahmens.

Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand.

### **§ 10 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen**

(1) Gebühren für die Zweitschrift

1. des Studierendenausweises oder einer Chipkarte,
2. des Datensatzes für die Rückmeldung,
3. von Zeugnis oder Urkunde

werden gemäß Nr. 8.1-8.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(2) Für die Erstellung einer Notenbescheinigung erhebt die Fachhochschule Erfurt eine Gebühr gemäß Nr. 8.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage)

(3) Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester einen Notenspiegel über die in der Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. Für jeden weiteren Notenspiegel ist eine Gebühr gemäß Nr. 8.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

### **§ 11 Säumnisgebühren**

Für eine verspätet beantragte Immatrikulation oder eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

### **§ 12 Fälligkeiten**

(1) Die in dieser Ordnung geregelten Gebühren werden mit Antragstellung, Zulassung, Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, soweit in den Absätzen 2 bis 4 keine anderen Fälligkeiten geregelt sind. Im Falle des § 2 bedarf eines keines Beitragsbescheids. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung des Beitrags nach § 2 voraus.

(2) Die Gebühr nach § 3 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser keine abweichende Regelung trifft. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 3 voraus.

(3) Die Gebühren und Auslagen gemäß §§ 6 und 10 werden mit Antragstellung bzw. mit der Inanspruchnahme des Lehr- und anderen Angebots fällig.

(4) Die Gebühren gemäß §§ 7 und 8 werden mit Semesterbeginn fällig.

### **§ 13 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 24.03.1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/1999, S. 410 f.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 22.01.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt vom 20.04.2004, Nr. 2, Seite 20 f.), außer Kraft.

Erfurt, den 11.06.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill

Rektor



**Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Betrag in €</b>
1	Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten von Studierenden (einschließlich Teilzeitstudierenden, Zweithörern und Beurlaubten) für Verwaltungsleistungen insbesondere in Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung, Leistungen bei der allgemeinen Studienberatung, Leistungen der Auslandsämter sowie Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben	pro Semester	50
2	Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung	pro Semester	500
3	Postgraduale Studiengänge	pro Semester	500
4	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
4.1	Einstufungsprüfung (§ 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG)	je Prüfung	50
4.2	Externenprüfung (§ 48 Abs. 11 ThürHG)	je Prüfung	500
4.3	Eignungsfeststellungsverfahren (§ 62 ThürHG)	je Prüfung	50
4.4	Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)	je Prüfung	145
4.5	TOEIC – Test (Test of English for international Communication)	je Prüfung für Studierende je Prüfung für Nicht-Studierende	90 120
5	Gasthörerengebühren	pro Semester	100
6	Seniorenstudium	pro Semester	250
7	Studienmaterialien (Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereitetes und telematisch bereitgestelltes Studienmaterial)	Rahmen für Gebühren	5 bis 2.500
8	Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Verwaltungsdienstleistungen)		
8.1	Gebühren für die Zweitschrift des Studierendenausweises oder einer Chipkarte	je Ausweis/Karte	15
8.2	Gebühren für die Zweitschrift des Datensatzes für die Rückmeldung	je Datensatz	5
8.3	Gebühren für die Zweitschrift von Zeugnis oder Urkunde	je Zeugnis/Urkunde	30
8.4	Erstellung einer Notenbescheinigung	je Bescheinigung	10
8.5	Erstellung eines Notenspiegels	je weiterer Notenspiegel	5

**Verkündungsblatt der FHE/Nr. 9**

---

9	Säumnisgebühren		25

**Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 4, 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Immatrikulationsordnung.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 28.03.2007 die Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18.05.2007, Az.: 41-437/566-28-, die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung für die Immatrikulation
- § 3 Teilzeitstudium
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagen der Immatrikulation
- § 6 Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubungen
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Zweithörer
- § 13 Gasthörer und Frühstudierende
- § 14 Seniorenstudium
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Schlussvorschriften
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation in die Fachhochschule Erfurt als Studierende aufgenommen. Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, durch die Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem. Dies gilt auch für postgraduale Studiengänge nach § 42 Absatz 3 ThürHG und weiterbildende Studiengänge nach § 51 ThürHG. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(3) Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten inklusive Kolloquium) entsprechend der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges setzt die Immatrikulation voraus.

(4) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied in der Selbstverwaltungseinheit, die den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Selbstverwaltungseinheiten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Selbstverwaltungseinheit sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Selbstverwaltungseinheit aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(5) Die Fachhochschule erhebt die Daten gemäß der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

**§ 2  
Voraussetzung für die Immatrikulation**

(1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 60 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, Absatz 5 und Absatz 6, § 61, § 63 sowie § 64 ThürHG festgelegt. Für postgraduale Studiengänge und das weiterbildende Studium gelten § 42 Absatz 3 sowie § 51 ThürHG.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen regeln Studien- und Prüfungsordnungen, in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und welche Zugangsvoraussetzungen für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.

(3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.

(4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Absatz 5 Satz 2 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen. Gleichzeitig ist nach § 66 Absatz 2 Nr. 3 ThürHG der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen.

### **§ 3 Teilzeitstudium**

(1) Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums vorgesehen ist, werden Bewerber auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert, wenn

1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung schriftlich dargelegt und mit geeigneten Unterlagen belegt haben, dass sie im folgenden Semester wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen familiären oder anderen Belastung oder aus gesundheitlichen Gründen das Studium nicht in vollem Umfang des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studiumumfangs durchführen können und das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudenten in Anspruch nehmen wollen; der Darlegung ist eine Erklärung über den Umfang der Reduktion, die höchstens 50 v. H. der vollen Studienzeit betragen kann, beizufügen;
2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder der Zulassungsbescheid ausdrücklich die Form des Teilzeitstudiums zulässt; im letzteren Fall gilt die Erklärung unwiderruflich auch für die folgenden Fachsemester, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen und sofern andere Studienbewerber dafür abgewiesen werden.

Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

(2) Eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn ein Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mindestens 19 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen. Die Fachhochschule Erfurt ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht.

(3) Eine familiäre Belastung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn Studierende mindestens ein Kind unter 14 Jahren, das mit ihnen im selben Haushalt wohnt, pflegen und erziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht.

Des Weiteren liegt eine familiäre Belastung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 in der Regel vor, wenn Studierende einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 19 Stunden pro Woche pflegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse, des behandelnden Arztes oder anderer geeigneter Stellen.

(4) Gesundheitliche Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen in der Regel vor, wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen ein Vollzeitstudium nicht durchführen können. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung oder des Schwerbehindertenausweises. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

### **§ 4 Verfahren**

(1) In dem Antrag auf Immatrikulation nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester, für das die Anmeldung erfolgt. Liegen die Voraussetzungen der Immatrikulation vor, so wird die Immatrikulation von der Hochschule vermerkt; als Nachweis erhält der Studierende eine Studienbescheinigung bzw. einen Eintrag in dem Studentenausweis.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) geregelten Angaben sowie zusätzlich der Geburtsort erhoben.

(3) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungspflicht der Daten gelten die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli im Studentensekretariat der Fachhochschule einzureichen.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.

(6) Darüber hinaus sind mit der Immatrikulation, der ordnungsgemäßen Rückmeldung und dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise zu erbringen:

1. über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
2. über die Krankenversicherung,

3. über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) und der Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 5 ThürHGEG .

(7) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren kann die Fachhochschule Erfurt eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltung festsetzen.

(8) Die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung werden wirksam zu Beginn des jeweiligen Semesters, zu dem sich der Studierende immatrikuliert bzw. rückgemeldet hat.

### **§ 5**

#### **Versagen der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Absatz 1 ThürHG vorliegen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Absatz 2 ThürHG vorliegen.

### **§ 6**

#### **Widerruf der Immatrikulation**

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Absatz 1 ThürHG vorliegen. Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Fachhochschule Erfurt ausgeschlossen ist.

### **§ 7**

#### **Mitwirkungspflichten**

Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studentenausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

**§ 8  
Exmatrikulation**

- (1) Auf schriftlichen Antrag ist ein Studierender zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zu exmatrikulieren; rückwirkend ist eine Exmatrikulation nicht zulässig. Dem Antrag ist der Studentenausweis beizufügen.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass eine weitere Ausbildung an der Fachhochschule Erfurt oder die Fortdauer des Studiums nach § 49 Absatz 4 Satz 3 ThürHG das Weiterbestehen der Immatrikulation erfordert.
- (3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Absatz 2 ThürHG vorliegen, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Rückmeldung gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 2 ThürHG in Verbindung mit § 4 Absatz 6.
- (4) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Studierende sich nicht gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 2 ThürHG ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er sich immatrikuliert bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Absatz 3 ThürHG vorliegen.
- (6) Über die Dauer der Studienzzeit erhält der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Fachhochschule Erfurt.
- (7) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

**§ 9  
Rückmeldung**

- (1) Will der immatrikulierte Studierende sein Studium nach Ablauf des festgelegten Studienabschnittes (Semester oder Trimester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6.
- (3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt; als Nachweis erhält der Studierende eine Studienbescheinigung bzw. einen Eintrag in dem Studentenausweis.
- (4) Für das Semester, für das der Studierende sich beurlauben lassen will, bedarf es einer Rückmeldung nicht.



**§ 10  
Beurlaubungen**

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf schriftlichen Antrag vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein laufendes bzw. abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(2) Eine Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen, sie kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern während eines Studiums gewährt werden. Zeiten der Mutterschutzfristen und der Elternzeit, des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes werden auf die Frist nach Satz 1 nicht angerechnet. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studierenden unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor bei:

- a) Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- b) Wahrnehmung der Mutterschutzfristen und Elternzeit,
- c) einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- d) einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Erfurt, der Studentenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
- e) studienbedingtem Aufenthalt im Ausland.

(4) Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
2. der Nachweis der Krankenversicherung,
3. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe c) muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten inklusive Kolloquium) während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung nicht bestandener Leistungen des vorherigen Semesters ist während der Beurlaubung nicht möglich. Unberührt von den Regelungen der Sätze 2 und 3 bleibt das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums.

(6) Die Fachhochschule erhebt von den Studierenden im Rahmen der Beurlaubung folgende Daten:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Zahl der Urlaubssemester,
3. Datum der Beurlaubung,
4. Grund der Beurlaubung.

(7) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.

### **§ 11 Studiengangwechsel**

Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten bei einem Studiengangwechsel entsprechend.

### **§ 12 Zweithörer**

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag nur als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von Prüfungen zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG in Verbindung mit § 2 und der Studentenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Den Zweithörern wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Diese gilt für ein Semester; sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

### **§ 13 Gasthörer und Frühstudierende**

(1) Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, können gemäß § 70 ThürHG bei Nachweis hinreichender Bildung oder künstlerischer Eignung auf Antrag als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Zulassung erfolgt für die Dauer eines Semesters, sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG in Verbindung mit § 2 ist in der Regel nicht erforderlich. Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation gemäß § 6 ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Gasthörer können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und - soweit für diese Lehrveranstaltungen in Ordnungen der Fachhochschule die Erbringung einer Studienleistung vorgesehen ist - über den Erfolg der Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Die Bescheinigung über den Erfolg der Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.

(3) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen als Studierende immatrikuliert werden.

(4) Gasthörer werden nicht immatrikuliert, sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Fachhochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form zu stellen.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer werden beim Antragsteller nachfolgende Angaben erhoben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift,
7. erreichter Bildungsabschluss,
8. gewünschte Lehrveranstaltung.

(6) Die Zulassung wird rechtswirksam mit dem Zugang der Zulassungsbescheinigung.

(7) Eine Zulassung als Gasthörer ist ausgeschlossen für bei der Fachhochschule Erfurt immatrikulierte Studierende oder zugelassene Zweithörer.

(8) Gasthörer entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Gasthörergebühr.

(9) Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Fachhochschule Erfurt zum Frühstudium gemäß § 71 ThürHG empfohlen werden (Frühstudierende), können als Gasthörer zugelassen werden, die abweichend von Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind, Prüfungen abzulegen. Für Frühstudierende besteht abweichend von Absatz 8 keine Gebührenpflicht.

### **§ 14 Seniorenstudium**

(1) Studierende, die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, befinden sich im Seniorenstudium gemäß § 11 ThürHGEG.

(2) Diese Studierenden entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Gebühr für das Seniorenstudium, sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 5 ThürHGEG unterliegen.

### **§ 15 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16**  
**Schlussvorschriften**

(1) Die nach dieser Immatrikulationsordnung von der Fachhochschule festzusetzenden Fristen werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Belastende Entscheidungen der Fachhochschule, die auf Grund dieser Immatrikulationsordnung ergehen, sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 28.11.2001 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr.1/2002, S. 116 ff.) außer Kraft.

Erfurt, den 30.03.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill  
Rektor

## **Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 02.05.2007 die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Rektor hat die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt am 23.05.2007 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen.....	1
§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums .....	2
§ 3 Aufbau des weiterbildenden Studiums .....	2
§ 4 Prüfungsausschuss.....	2
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren .....	3
§ 6 Art und Durchführung der Prüfungen.....	4
§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis .....	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen .....	6
§ 10 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke.....	6
§ 11 Abschlusszeugnis .....	6
§ 12 Rechtsstellung der Studierenden.....	7
§ 13 Archivierung .....	7
§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	7

### **§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen**

- (1) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt für die Studierenden im weiterbildenden Studium der Fachhochschule Erfurt soweit sie das weiterbildende Studium in einzelnen Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmeschein abschließen oder in Zertifikatsstudienkursen, die mit einem Zertifikat abschließen, absolvieren. Diese Angebote erhalten die Bezeichnung Weiterbildungsprojekte.
- (2) Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung gilt nicht für das weiterbildende Studium im Sinne des § 51 Abs. 4 ThürHG, das einem Studiengang entspricht, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird. Für diese Studiengänge werden eigene Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen und vom Leiter der Hochschule genehmigt. Diese Angebote erhalten die Bezeichnung weiterbildende Studiengänge.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums**

- (1) Das weiterbildende Studium dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind.
- (2) Die Inhalte der Weiterbildungsprojekte sollen die berufliche Erfahrung berücksichtigen und an diese anknüpfen.

## **§ 3 Aufbau des weiterbildenden Studiums**

- (1) Das Weiterbildungsprojekt wird in einzelnen Studieneinheiten (Abschluss: Teilnahmechein) oder in aufeinander aufbauenden Studieneinheiten angeboten, die mit einem Zertifikat abschließen (Zertifikatsstudienkurse).
- (2) Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium besteht aus in sich geschlossenen Abschnitten und berücksichtigt die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.
- (3) Die Weiterbildungsprojekte sind so organisiert, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können. Die Veranstaltungen finden in der Regel freitags und samstags in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (4) Für jeden Zertifikatsstudienkurs wird vom Prüfungsausschuss ein Studien- und Prüfungsplan als Grundlage für das Programm des Weiterbildungsprojektes beschlossen. Für einzelne Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmechein abschließen, wird vom Prüfungsausschuss ein Studienplan als Grundlage für das Programm beschlossen. Die Festlegung eines Prüfungsplanes kann, muss aber nicht für diese Art des Weiterbildungsprojektes erfolgen. Der Studien- und Prüfungsplan wird in den jeweiligen Projektbroschüren in geeigneter Form umgesetzt und durch Aushang und durch Publikation im Internet veröffentlicht und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmenden bekannt gegeben.

## **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Jedes Weiterbildungsprojekt bildet eine Prüfungskommission, die die Zulassungen, die Benotung der Prüfungsleistungen und das Abschlusskolloquium organisiert und durchführt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Lehrenden, von denen einer oder eine Professor oder Professorin an der Fachhochschule Erfurt sein muss. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Prüfungskommission ist zugleich die für das Weiterbildungsprojekt verantwortliche Person. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss der projekttragenden Selbstverwaltungseinheit, im Zweifel der Selbstverwaltungseinheit, aus der der Leiter oder die Leiterin des Weiterbildungsprojektes stammt, unterstützt. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind an den Prüfungsausschuss der projekttragenden Selbstverwaltungseinheit zu richten.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die erforderliche Eignung für eine Teilnahme im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (2) Die erforderliche Eignung von Bewerbern oder Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss wird durch das Erreichen von mindestens 6 Punkten in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt, welches vom Prüfungsausschuss oder von zwei von diesem benannten Prüfenden vorgenommen wird und aus der Bewertung
- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| 1. der theoretischen Fachkenntnisse<br>Punkte         | 0 | - | 4 |
| 2. der praktischen Berufserfahrung<br>Punkte          | 0 | - | 4 |
| 3. der Note des letzten Abschlusszeugnisses<br>Punkte | 1 | - | 3 |

besteht. In der Bewertung der theoretischen Fachkenntnisse müssen mindestens 2 Punkte erzielt werden.

- (3) Die theoretischen Fachkenntnisse gemäß Absatz 2 Ziffer 1. und die praktische Berufserfahrung gemäß Absatz 2 Ziffer 2. werden vom Prüfungsausschuss oder von zwei von diesem benannten Prüfenden nach den schriftlichen Ausführungen mit Punkten bewertet, die von dem Bewerber oder der Bewerberin zur Darlegung seiner oder ihrer theoretischen Fachkenntnisse und praktischen Berufserfahrung vorgebracht werden. Die Kriterien für das jeweilige Weiterbildungsprojekt ergeben sich aus dem Programm des Projektes (vgl. § 3 Abs. 4). Lässt sich danach die Eignung nicht zweifelsfrei ermitteln, so findet eine persönliche Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder durch zwei durch ihn benannte Prüfende statt. Die Prüfenden müssen Professoren oder Professorinnen sein.
- (4) Die Note des letzten Abschlusses gemäß Absatz 2 Ziffer 3 ist wie folgt in Punkte umzurechnen:
- sehr gut 3 Punkte
  - gut 2 Punkte
  - befriedigend 1 Punkt.

Beruhet der letzte höchste Abschluss auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktzahl fest.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann für Weiterbildungsprojekte die Zulassung beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art und des Zwecks des Weiterbildungsprojektes oder aus anderen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Zulassung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen oder nach einem Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend der Absätze 2 bis 4 erfolgen.
- (6) Der Zulassungsantrag muss zu dem vom Prüfungsausschuss des weiterbildenden Studiums festgelegten und in der Informationsbroschüre

veröffentlichten Termin in der Fachhochschule eingegangen sein. Dem Antrag ist das Zeugnis über den Hochschulabschluss beizufügen.

- (7) Von Bewerbern und Bewerberinnen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, und bei Bewerbungen für Weiterbildungsprojekte, für die der Prüfungsausschuss eine Zulassungsbeschränkung mit einem Eignungsfeststellungsverfahren beschlossen hat, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: das Zeugnis des letzten höchsten Abschlusses sowie schriftliche Ausführungen für das Eignungsfeststellungsverfahren, die geeignet erscheinen, die Fähigkeit nachweisen zu können, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen der Studienrichtung gerecht werden kann; dazu zählen insbesondere einschlägige Zeugnisse über eine Berufspraxis und/oder eine für die Studienrichtung relevante Ausbildung außerhalb der Hochschule.
- (8) Bewerber oder Bewerberinnen, die unrichtige Angaben in den Zulassungsunterlagen gemacht haben, werden ausgeschlossen.
- (9) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

### **§ 6 Art und Durchführung der Prüfungen**

- (1) Die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen, die Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung sowie ihre Bewertung ergeben sich aus dem Programm des Weiterbildungsprojektes. Sie werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Sie sind in den jeweiligen Projektbroschüren sowie durch Aushang und durch Publikation im Internet zu veröffentlichen und vor Beginn eines Weiterbildungsprojektes den Teilnehmern bekannt zu geben. Prüfungen können auch in schriftlichen Hausarbeiten, Projektberichten, Praxisberichten, Präsentationen oder anderen schriftlichen oder mündlichen Leistungen bestehen.
- (2) Werden für ein Weiterbildungsprojekt über das Abschlusskolloquium hinausgehende Leistungen gefordert, so sind diese auf einem Bewertungsbogen separat zu bewerten. Ein Exemplar des Bewertungsbogens wird dem oder der Studierenden als Bekanntgabe der Note übergeben. Ein Exemplar des Bewertungsbogens bleibt bei den Akten des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Abschlusskolloquium dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Es können Prüfungsgruppen bis zu drei Personen gebildet werden. Das Abschlusskolloquium entfällt bei einzelnen Studieneinheiten, die nicht Teil eines Kurses mit einem Zertifikat als Abschluss sind.
- (4) Das Abschlusskolloquium sowie die anderen jeweils für das einzelne Weiterbildungsprojekt zu bestimmenden Teile der Prüfung werden von mindestens zwei Prüfenden durchgeführt, die die Qualifikationen nach § 48 Abs. 3 ThürHG besitzen. Mindestens einer oder eine davon muss dem Lehrkörper der Fachhochschule Erfurt angehören. Bei Stimmgleichheit ist seine oder ihre Stimme entscheidend.



- (5) Über das Abschlusskolloquium wird ein Protokoll erstellt. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums kann durch die Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden" oder durch eine Benotung bestimmt werden.
- (6) Das Abschlusskolloquium ist für die Studierenden und Lehrenden des weiterbildenden Studiums öffentlich, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses sind nicht öffentlich.
- (7) Die Prüfung kann innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu setzenden Frist einmal - bei Härtefällen zweimal- wiederholt werden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung, Teilnahmenachweis**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen (mit einer maximalen Fehlzeit von 20%).
- (2) Bei einer Fehlzeit von über 20% wird über die besuchten Veranstaltungen ein Teilnahmenachweis ausgestellt. Im Einzelfall kann für ein Weiterbildungsprojekt auch eine von dieser Regelung abweichende maximale Fehlzeit festgelegt werden.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder als „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder das einer anderen zu prüfenden Person durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss

überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Anrechnung von Studienleistungen**

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag im jeweiligen Weiterbildungsprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im jeweiligen Weiterbildungsprojekt der Fachhochschule Erfurt entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

### **§ 10 Sonderregelungen für Behinderte und chronisch Kranke**

Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständig körperlicher, seelischer oder geistiger Beschwerden oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 11 Abschlusszeugnis**

- (1) Der Abschluss des weiterbildenden Studiums stellt eine berufliche Qualifikation dar. Durch diesen wird nachgewiesen, dass der Absolvent oder die Absolventin Qualifikationen gemäß § 2 erworben hat und berufspraktische Erfahrungen mit wissenschaftlichen Erkenntnissen verbinden kann.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatsstudienkurses verleiht die Fachhochschule Erfurt ein Zertifikat, in dessen Bezeichnung das Weiterbildungsprojekt spezifiziert wird. Es wird vom Rektor der Fachhochschule Erfurt sowie dem oder der verantwortlichen Lehrenden des Weiterbildungsprojektes unterzeichnet.
- (3) In einem Supplement zum Zertifikat werden die Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen sowie die Form der mündlichen oder schriftlichen Prüfung und ihre Bewertung angegeben.
- (4) Besteht ein Weiterbildungsprojekt aus einzelnen Studieneinheiten, deren zeitlicher Umfang unterhalb von Zertifikatsstudienkursen liegt, so wird zu ihrem Abschluss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der wesentlichen Inhalte ausgestellt, die von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des weiterbildenden Studiums und dem oder der verantwortlichen Lehrenden der Studieneinheit unterschrieben wird.

## **§ 12 Rechtsstellung der Studierenden**

Studierende in Zertifikatsstudienkursen werden nach Entrichtung der Weiterbildungsgebühr für das jeweilige Semester an der Fachhochschule Erfurt in der Selbstverwaltungseinheit immatrikuliert, die das Weiterbildungsprojekt hauptsächlich betreibt oder die von der Prüfungskommission als Träger des Weiterbildungsprojektes benannt worden ist.

## **§ 13 Archivierung**

Die Protokolle über die mündlichen Prüfungen sowie eine Kopie des Bewertungsblatts der schriftlichen und anderen Prüfungsleistungen werden ab dem Datum des Zertifikates fünf Jahre aufbewahrt. Schriftliche Arbeiten werden an die Studierenden zurückgegeben. Widersprüche gegen die Benotung schriftlicher Arbeiten müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note unter Vorlage der benoteten schriftlichen Arbeit beim Zentrum für Weiterbildung erfolgen.

## **§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist bei der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 01.11.2004 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FHE Nr. 3 vom 02.11.2004, S. 37 ff.) außer Kraft.

Erfurt, den 23.05.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Anlage: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung**

Der Durchführung des Weiterbildungsprojektes basiert auf der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 23.05.2007.

Die Ordnung wird konkretisiert durch die nachfolgend aufgeführte Studien- und Prüfungsübersicht für dieses Weiterbildungsprojekt.

Studienübersicht

**Studienkurs**

**für den Zeitabschnitt vom ... bis ...**

Studienfach	Präsenzstunden	Studieraufwand	Dozent

Prüfungsübersicht

**Studienkurs**

**für den Zeitabschnitt vom ... bis ...**

Studienfach	Art der Prüfung	Prüfungsdauer	Prüfungstermin	Prüferin / Prüfer

## **Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 02.05.2007 die Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt beschlossen.

Der Rektor hat die Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt am 23.05.2007 genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsverhältnisse und Definitionen .....	1
§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums .....	2
§ 3 Studienangebote und Prüfungen .....	2
§ 4 Leitung des Zentrums für Weiterbildung, Leiterin oder Leiter .....	2
§ 5 Projektvereinbarungen, Kooperationsverträge .....	2
§ 6 Inkrafttreten .....	3
Anlage 1: Muster - Projektvereinbarung .....	4
§ 1 - Zielstellung .....	4
§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit .....	5
§ 3 – Projektleitung .....	6
§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung .....	7
§ 5 - Geltungsdauer .....	7
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für Weiterbildungsprojekte .....	8
Anlage 3: Projektkalkulation .....	9
Anlage 4: Rahmenkooperationsvertrag .....	10
Anlage 5: Vereinbarung von Bildungsleistungen .....	12

### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsverhältnisse und Definitionen**

- (1) Diese Satzung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt regelt die Organisation des weiterbildenden Studiums der Fachhochschule Erfurt. Sie trifft insbesondere Regelungen zur Kooperation zwischen den Selbstverwaltungseinheiten der Fachhochschule Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung sowie zwischen der Fachhochschule Erfurt und externen Kooperationspartnern.
- (2) Das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt kann nach § 51 Abs. 1 (ThürHG) auch auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden. Die Fachhochschule Erfurt kann auch mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs auf privatrechtlicher Grundlage zusammen arbeiten.
- (3) Weiterbildendes Studium, das mit einem Teilnahmeschein oder einem Zertifikat als Abschluss stattfindet, wird in dieser Satzung „Weiterbildungsprojekt“ genannt. Weiterbildendes Studium, das nach § 51 Abs. 4 ThürHG mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Hochschulgrades abschließt, wird „weiterbildender Studiengang“ genannt. Grundlage für die Durchführung von „weiterbildenden Studiengängen“ sind

Studien- und Prüfungsordnungen, die studiengangspezifisch erarbeitet und vom Leiter der Hochschule genehmigt werden.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele des weiterbildenden Studiums**

Das weiterbildende Studium dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung der Fachkenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für berufliche Qualifizierungsprozesse von Bedeutung sind.

### **§ 3 Studienangebote und Prüfungen**

- (1) Themenwahl und Inhalte der Studienangebote haben so zu erfolgen, dass damit ein praxisnahes, nachfrage- und problemorientiertes weiterbildendes Studium sichergestellt wird, das die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigt und die Kenntnisse der Teilnehmer marktgerecht erweitert.
- (2) Bei den Weiterbildungsprojekten wird unterschieden zwischen einzelnen Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmechein abschließen, und Zertifikatsstudienkursen, die mit einem Zertifikat abschließen. Der zeitliche Umfang von Zertifikatsstudienkursen liegt über dem Umfang von Studieneinheiten, die mit einem Teilnahmechein abschließen, jedoch unter dem Umfang von weiterbildenden Studiengängen. Der genaue Umfang an Unterrichtsstunden wird für jeden Zertifikatsstudienkurs individuell in Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungseinheiten der FH Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung festgelegt.
- (3) Zertifikatsstudienkurse schließen zwingend mit einer Prüfungsleistung ab. Näheres regelt die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt.
- (4) Jedes Weiterbildungsprojekt ist entsprechend seiner inhaltlichen Gestaltung einer projekttragenden Selbstverwaltungseinheit zuzuordnen.
- (5) Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums werden nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt. Die berufspraktischen Erfahrungen der Teilnehmer sollen für die grundständige Lehre nutzbar gemacht werden. Das weiterbildende Studium soll so die berufsnahe Weiterentwicklung von grundständigen Studienangeboten an der Fachhochschule Erfurt fördern.

### **§ 4 Leitung des Zentrums für Weiterbildung, Leiterin oder Leiter**

- (1) Der Rektor ernennt mit Zustimmung des Senats für eine Amtsperiode von zwei Jahren einen Leiter oder eine Leiterin des Zentrums für Weiterbildung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter oder die Leiterin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums für Weiterbildung.
- (2) Die Leitung des Zentrums für Weiterbildung sorgt für die Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele. Insbesondere organisiert sie in Übereinstimmung mit der Hochschulleitung die Kooperation zwischen den Selbstverwaltungseinheiten der Fachhochschule Erfurt und dem Zentrum für Weiterbildung sowie die Kooperation mit externen Partnern. Sie bereitet die

Abschlüsse von Projektvereinbarungen vor und unterstützt bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Weiterbildungsprojekte.

### **§ 5 Projektvereinbarungen, Kooperationsverträge**

- (1) Über jedes Weiterbildungsprojekt wird nach dem in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Muster eine Projektvereinbarung samt Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) und Projektkalkulation (Anlage 3) getroffen.
- (2) Partner dieser Vereinbarung sind die Fachhochschule Erfurt, die projekttragende Selbstverwaltungseinheit und die wissenschaftliche Projektleitung.
- (3) In dieser Projektvereinbarung sind zwingend Regelungen hinsichtlich folgender Punkte zu treffen:
  - Zielstellung
  - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit
  - Projektleitung
  - Projektkalkulation und -abrechnung
  - Geltungsdauer.

Die Vereinbarung weiterer Regelungen bleibt den Parteien vorbehalten.

(4) Werden Weiterbildungsprojekte bzw. weiterbildende Studiengänge mit externen Kooperationspartnern angeboten, ist zusätzlich ein Kooperationsvertrag (der sich i. d. R. aus einem Rahmenkooperationsvertrag sowie einer Vereinbarung von Bildungsleistungen zusammensetzt) zu schließen (Anlage 4 und Anlage 5). Partner dieses Kooperationsvertrages sind die Hochschulleitung sowie der externe Partner.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 01.11.2004 (veröffentlicht im Verkündungsblatt der FHE Nr. 3 vom 02.11.2004, S. 30 ff.) außer Kraft.

Erfurt, den 23.05.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Anlage 1: Muster - Projektvereinbarung**

**Muster - Projektvereinbarung**

**Die Partner**

**Fachhochschule Erfurt** (nachstehend FHE genannt),

vertreten durch Rektor und Kanzler

und

**projekttragende Selbstverwaltungseinheit**

vertreten durch den Dekan

und

**wissenschaftlicher Projektleiter**

schließen nachstehend folgende Projektvereinbarung ab.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Zielstellung .....	4
§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit .....	5
§ 3 – Projektleitung.....	6
§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung.....	7
§ 5 - Geltungsdauer .....	7

**§ 1 - Zielstellung**

Die Partner wollen gemeinsam nachfolgend beschriebenes Weiterbildungsprojekt

.....  
.....  
.....

gestalten und realisieren.



Ziel dieser Maßnahme ist die Weiterbildung von

.....  
.....

auf dem Gebiet.....

Als Studienabschluss wird ein Teilnahmechein/Zertifikat/Hochschulgrad

.....

der Fachhochschule Erfurt vergeben.

Grundlage für die Durchführung des Studiums in Verbindung mit der Vergabe des Teilnahmecheins/Zertifikates ist der Studien- und Prüfungsplan bzw. die Studien- und Prüfungsordnung gemäß Anlage 2. Grundlage für die Durchführung von weiterbildenden Studiengängen in Verbindung mit der Vergabe von Hochschulgraden sind die studiengangspezifischen Studien-/Prüfungsordnungen.

### **§ 2 - Aufgabenverteilung und Zuständigkeit**

(1) Die FHE – Verwaltungsbereich Zentrum für Weiterbildung übernimmt

- Kontrolle der Zugangsberechtigung und Immatrikulation der Teilnehmer,
- die organisatorische Abwicklung (Kalkulation, Rechnungen, Nachkalkulation, Einzug der Entgelte),
- die Bereitstellung der Infrastruktur (Räume, Technik usw.),
- Vervielfältigung und Verteilung der internen Studienunterlagen,
- gegebenenfalls die Einleitung des Genehmigungs- und Förderungsverfahrens.

(2) Die projekttragende Selbstverwaltungseinheit übernimmt

- die Bereitstellung des wissenschaftlichen Projektleiters als ausbildungsverantwortlichen Hochschullehrer,
- die Erarbeitung der Studien- und Prüfungspläne bzw. Studien- und Prüfungsordnungen,
- den Einsatz und Koordinierung der Dozenten, Planung der Lehrveranstaltungen,

- die Federführung bei der Erarbeitung und Bereitstellung der Studienunterlagen,
- Durchführung der Prüfungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung Anlage 2
- Auswertung und Abschlussbericht.

(4) Gemeinsame Aufgaben

- Marketing für das Studium,
- gegebenenfalls Einwerbung von Fördermitteln,
- Einhaltung der Studien- und Prüfungspläne bzw. der Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 3 – Projektleitung**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 sind:

Für die Fachhochschule Erfurt – Verwaltung des Dezernats für  
Studentische und Akademische Angelegenheiten,

Frau / Herr .....

Für die projektführende Selbstverwaltungseinheit .....

Dekanin / Dekan .....

Für das Zentrum für Weiterbildung

Frau / Herr .....

(2) Als wissenschaftlicher Projektleiter und ausbildungsverantwortlicher  
Hochschullehrer wird berufen

Prof. ....

(3) Dem wissenschaftlichen Projektleiter steht als Lehrgangsführer aus dem  
Zentrum für Weiterbildung

Frau / Herr .....

zur Seite.

**§ 4 - Projektkalkulation und – abrechnung**

- (1) Der Projektleiter kalkuliert gemeinsam mit dem Zentrum für Weiterbildung die Weiterbildungsmaßnahme. Diese Kalkulation muss sicherstellen, dass die durch die Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich entstehenden Kosten gedeckt sind. Die Kalkulation gemäß Anlage 3 ist Bestandteil der Projektvereinbarung.
- (2) Der Projektleiter legt gemeinsam mit dem Zentrum für Weiterbildung die Honorare für die Lehrenden der Weiterbildungsmaßnahme fest.

**§ 5 - Geltungsdauer**

- (1) Diese Projektvereinbarung tritt ab ..... in Kraft und gilt für das vereinbarte Projekt.
- (2) Die Vereinbarung endet mit der Erfüllung aller zugehörigen Aufgaben und der internen Auswertung.

Erfurt, den .....

Wissenschaftlicher Projektleiter

Dekanin/ Dekan der projekttragenden Selbstverwaltungseinheit

Kanzler

Rektor

**Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan entsprechend der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung für Weiterbildungsprojekte**

Der Durchführung des Weiterbildungsprojektes basiert auf der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 01.11.2004.

Die Ordnung wird konkretisiert durch die nachfolgend aufgeführte Studien- und Prüfungsübersicht für dieses Weiterbildungsprojekt.

**Studienübersicht** für den Zeitabschnitt vom ..... bis .....

Studienfach	Präsenzstunden	Studieraufwand	Dozent

**Prüfungsübersicht** für den Zeitabschnitt vom ..... bis .....

Studienfach	Art der Prüfung	Prüfungsdauer	Prüfungstermin	Prüferin / Prüfer

**Anlage 3: Projektkalkulation**

Kalkulationsgrundlagen

Titel der Maßnahme:

Abschluss:

Teilnehmerzahl

**Kosten in Euro**

**DozentInnen**

- Honorare für Lehre
- Reisekosten
- Einführungsveranstaltung/Telefonkonferenz

**Studentische Hilfskräfte**

**Teilnehmerverwaltung**

- Verwaltungsgebühr
- Porto
- Telefon
- Zertifikate

**Veranstaltungsräume**

**Lehrmaterialien/Unterlagen**

- Skripte
- Bücher
- Schreibblöcke/Mappen
- anteilig: Folien, Beamer, Moderationskoffer ...

**Verpflegung**

**Marketing/Vertrieb**

- Studienkursbroschüren
- Anzeigen
- Pressemeldungen
- Messe
- Internet

**Overheadkostenpauschale für Organisation**

Kosten pro Teilnehmer .....€

**Kosten pro Semester** .....€

Der Kurs wird für ..... € pro Semester angeboten.

Anlage 4: Rahmenkooperationsvertrag

## Rahmenkooperationsvertrag

zwischen

der Fachhochschule Erfurt  
Zentrum für Weiterbildung

(Vertragspartner)

vertreten durch den Rektor  
Herrn Professor Dr. Heinrich Kill

und

XXXXXX

### § 1 Inhalt/Zweck

Beide Seiten vereinbaren die gemeinsame Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der Selbstverwaltungseinheit XX, um eine intensive Verbindung von theoretischer und praxisnaher Ausbildung zu gewährleisten. Grundlage bildet die Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung für das weiterbildende Studium an der Fachhochschule Erfurt vom 01.11.2004.

### § 2 Leistungen

Die Vertragspartner bieten zu diesem Zweck gegenseitig Bildungsleistungen an und treffen zu deren Aufteilung und Finanzierung eine Vereinbarung, die sowohl produktbezogen ist, als auch den jeweiligen Bedürfnissen der Vertragspartner entspricht. Die Bildungsleistungen umfassen insbesondere: Dozenten, Räume, Verwaltung, Teilnehmerwerbung, Akquise von Praktika und Projektunternehmen, themen- und lehrgangsbezogene Seminartechnik und Lehrmittel sowie Konzeptarbeit.

Für jedes Weiterbildungsprojekt sind Aufgaben, Leistungen und Finanzierungen gesondert zu vereinbaren.

### § 3 Qualitätssicherung

Beide Seiten verpflichten sich, mindestens die gesetzlich notwendigen Qualitätsstandards bei der Umsetzung ihrer gemeinsamen Angebote festzulegen und zu erfüllen.

#### **§ 4 Werbung/Marketing**

Beide Seiten treten bei der Werbung für die gemeinsamen Produkte gemeinsam auf. Die Verwendung der Logos der Vertragspartner oder die verbale textliche Darstellung ist möglich.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

Die Lehrkonzepte für die Weiterbildungsveranstaltungen bleiben Eigentum desjenigen, der sie erstellt hat. Sie dürfen nur für das vereinbarte Weiterbildungsprojekt verwandt werden. Jede weitere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vertragspartners (als Eigentümer).

#### **§ 6 Zusammenarbeitsklausel**

Beide Seiten vereinbaren, sich vorzugsweise über mögliche kooperativ durchzuführende Bildungsangebote zu informieren und die Zusammenarbeit zu suchen.

#### **§ 7 Sonstiges**

Nebenabreden bestehen nicht. Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 8 Lehrangebot und Prüfungen/Zertifikat/Teilnahmeschein**

Die Entwicklung des Lehrangebots und die Abnahme der Prüfungen sind Aufgabe der Fachhochschule Erfurt. Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung wird ein gemeinsames Zertifikat bzw. ein gemeinsamer Teilnahmeschein vergeben.

#### **§ 9 Vertragsbeginn, Vertragsende, Kündigung**

Der Vertrag beginnt am xxxx und wird für die Dauer von xxx Jahren geschlossen. Wird er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Erfurt, den xxx

Fachhochschule Erfurt  
Rektor

Kooperationspartner

## Anlage 5: Vereinbarung von Bildungsleistungen

### 1. Allgemeines

Studienkursbezeichnung:

Inhalte:

Dauer:

Lehrgangsziel:

Abschluss:

Stundenumfang:

Zusammensetzung

Prüfungsausschuss:

Beginn:

Ende:

### 2. Kosten der Partner

	FHE	Kooperationspartner	Gesamt

Die in obiger Tabelle aufgeführten Eurobeträge sind für eine Teilnahme von xx Personen am Lehrgang berechnet. Bei geringerer oder höherer Teilnehmerzahl verringern oder erhöhen sich die variablen Kosten entsprechend.

### 3. Lehrgangskosten / Zahlungen

Teilnehmergebühr wird folgend festgelegt:

xxx Euro pro Teilnehmer/in und Studienkurs zu zahlen in x Raten. Die Teilnehmergebührrate wird vor Beginn des Lehrabschnittes erhoben.

Der verbleibende Betrag nach Abzug aller Kosten wird zwischen den Kooperationspartnern FHE und xx entsprechend der xx : xx Lösung aufgeteilt.

### 4. Aufgabenverteilung und Zuständigkeit

FHE	Kooperationspartner



## **5. Sonstige Festlegungen und Vereinbarungen**

Die Vereinbarung für xxx kann nicht vor Beendigung des Studienangebotes ohne nachweisliches Verschulden eines Vertragspartners beendet werden. Anderenfalls können Schadensersatzansprüche für die daraus zusätzlich entstehenden Kosten gegenüber der Schuldner-Vertragspartei erhoben werden.

Erfurt, den xx

Fachhochschule Erfurt  
Rektor

Kooperationspartner

## **Ordnung zur Fremdsprachenausbildung und zur Teilnahme an Prüfungen am Sprachenzentrum der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Ordnung zur Fremdsprachenausbildung und zur Teilnahme an Prüfungen am Sprachenzentrum der Fachhochschule Erfurt.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 29.11.2006 der Ordnung zugestimmt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Grundsätze der Sprachausbildung
- § 3 Allgemeine Ziele der Sprachausbildung
- § 4 Teilnahme
- § 5 Nachweis von Studienleistungen
- § 6 Zeitpunkt der Prüfung
- § 7 Durchführung der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile
- § 12 Anpassung der Prüfungsmodalitäten in Einzelfällen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Zweck**

Diese Ordnung bildet die Grundlage der sprachpraktischen Ausbildung für Hörer aller Fachbereiche. Sie umfasst alle am Sprachenzentrum unterrichteten Fremdsprachen sowie Deutsch als Fremdsprache. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge der Fachhochschule Erfurt haben im Konfliktfall Vorrang vor den in dieser Ordnung getroffenen Regelungen.

### **§ 2 Grundsätze der Sprachausbildung**

Das Sprachenzentrum der FH Erfurt strebt eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung an, das bedeutet u.a.

- eine zielkonforme, nachvollziehbare Auswahl der zu unterrichtenden Lehrinhalte,
- eine abgestufte Progression der Sprachlehrveranstaltungen,
- ziel- und teilnehmerorientierte Übungsformen,

- eine möglichst objektive Evaluierung der Kenntnisse und Fertigkeiten.

### **§ 3 Allgemeine Ziele der Sprachausbildung**

Für alle Sprachlehrveranstaltungen sind folgende allgemeine Ziele maßgebend:

- Die Studierenden sollen befähigt werden, Fach bezogene sprachliche Situationen während des Studiums im In- und Ausland zu bewältigen,
- Sie sollen auf die sprachlichen Anforderungen hoch qualifizierter Berufe durch eine angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche vorbereitet werden.
- Außerdem sollen sie mit interkulturellen Problemstellungen vertraut gemacht werden.

### **§ 4 Teilnahme**

(1) An den Sprachlehrveranstaltungen können grundsätzlich alle immatrikulierten Studierenden der FH Erfurt sowie aller Thüringer Hochschulen teilnehmen.

(2) Falls die Gruppengröße 15 Studierende nicht übersteigt, können auch bis zu 5 Gasthörer zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Lehrkraft.

(3) Die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtfächern ist durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Fachbereiche geregelt.

(4) Die Teilnahme an Kursen, die auf externe Prüfungen vorbereiten (TestDaF = Test Deutsch als Fremdsprache, TOEIC = Test of English for International Communication, TOEFL = Test of English as a Foreign Language) werden durch die jeweiligen gesonderten Prüfungsbestimmungen geregelt.

(5) Die Teilnahme an den in Absatz 4 genannten Prüfungen ist kostenpflichtig.

### **§ 5 Nachweis von Studienleistungen**

(1) Ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachlehrveranstaltung setzt den Besuch von mindestens 75% der betreffenden Veranstaltung voraus. Im Falle von Kurs begleitenden Leistungsnachweisen müssen ebenfalls 75% der Leistungen bei Prüfungsanmeldung erbracht sein.

(2) Die jeweilige Lehrkraft entscheidet zu Beginn des Semesters über die Leistungsnachweise für die erfolgreiche Absolvierung einer Sprachlehrveranstaltung. Diese Entscheidung wird den Studierenden in der ersten Lehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt.

(3) Erworbene Fähigkeiten bzw. bestandene Prüfungen werden zertifiziert.

### **§ 6 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Sprachprüfungen werden in der Regel zweimal innerhalb jeden Studienjahres, am Ende des jeweiligen Semesters, abgehalten.

(2) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden mindestens zwei Wochen vor dem fälligen Termin, noch während der Vorlesungszeit, bekannt gemacht.

### **§ 7 Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfungen dauern in der Regel 90 Minuten.

(2) Einsprachige Wörterbücher sind in der Regel zur Prüfung zugelassen.

(3) Abweichende Bestimmungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

### **Notenspiegel**

	<b>1,0</b>
	<b>1,3</b>
	<b>1,7</b>
	<b>2,0</b>
	<b>2,3</b>
	<b>2,7</b>
	<b>3,0</b>
	<b>3,3</b>
	<b>3,7</b>
	<b>4,0</b>
<b>darunter</b>	<b>nicht bestanden</b>

### **§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

Ergebnisse von Prüfungen werden bis spätestens 6 Wochen nach Prüfungstermin durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfer den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfer nach Anhörung des Kandidaten.

### **§ 11 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile**

(1) Eine Prüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann mehrmals wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, am besten in Vereinbarung zwischen den betreffenden Studenten und dem Kursleiter.

### **§ 12 Anpassung der Prüfungsmodalitäten in Einzelfällen**

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger

anhaltender oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfer gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Studierenden können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen das Prüfungsergebnis mitgeteilt wurde, auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Unterlagen werden für die Dauer von 2 Jahren im Sprachenzentrum archiviert.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 29.11.2006

Prof. Dr.-Ing. H. Kill  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

**Redaktion:** Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [vehling@hsv.fh-erfurt.de](mailto:vehling@hsv.fh-erfurt.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.